

Anlage 3

Geschäftsordnung des Kreisschulbeirates für den Kreis vom . . .

Auf Grund des § 76 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBL I S. 102) gibt sich der Kreisschulbeirat eine Geschäftsordnung

1 - Einberufung

(1) Der Kreisschulbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und vorliegender Beschlussvorlagen einberufen. Die Einladung ist spätestens zehn Tage vor der Beratung an die Mitglieder abzusenden oder ihnen sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Die oder der Vorsitzende hat den Kreisschulbeirat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. Die Einladungsfrist ist zu beachten. Dem Antrag muss ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.

(3) Die Beratungstermine des Kreisschulbeirates werden dem Kreisschulamt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung wie den Mitgliedern des Kreisschulbeirates bekannt gegeben.

2 - Beratungszeiten

Beratungen des Kreisschulbeirates werden so gelegt, dass kein Unterrichtsausfall eintritt. Die Beratungen sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die berufstätigen Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht

3 - Teilnahmerecht

(1) Die Beratungen sind in der Regel nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können zu den Beratungen hinzugezogen werden, soweit der Kreisschulbeirat mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt oder zugestimmt hat. Sachverständigen, Gästen und beratenden Mitgliedern kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. Vom Vorstand eingeladene Referenten bedürfen der Zustimmung nicht. Sachverständige, Gäste und beratende Mitglieder können nicht an den Beratungen teilnehmen, soweit Gegenstände beraten werden, die der Vertraulichkeit bedürfen.

(2) Die Kreisschulrätin oder der Kreisschulrat hat das Recht, an den Beratungen des Kreisschulbeirates teilzunehmen.

4 - Tagungsordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung des Kreisschulbeirates von dessen Mitgliedern schriftlich bei ihm beantragt werden. Wer dem Kreisschulbeirat mit beratender Stimme angehört, kann Anträge zur Tagesordnung stellen.

(2) Zu Beginn der Beratung beschließt der Kreisschulbeirat über die endgültige Tagesordnung. Als Dringlichkeitsantrag eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung können durch den Kreisschulbeirat mit der Tagesordnung beschlossen werden.

Vorschläge des staatlichen Schulamtes sowie des Schulverwaltungsamtes werden für die Tagesordnung berücksichtigt. Anträge der Kreisträte zur Tagesordnung des Kreisschulbeirates werden in die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Kreisschulbeirates aufgenommen.

(3) Sofern aus der Mitte des Kreisschulbeirates Anfragen an das staatliche Schulamt gerichtet werden, ist diesem zur Stellungnahme eine Frist von wenigstens zehn Arbeitstagen einzuräumen. Anfragen können nur schriftlich beim Vorsitzenden des Kreisschulbeirates eingereicht werden. Das staatliche Schulamt entscheidet über die Form der Stellungnahme unter Berücksichtigung der Anfrage. Die Stellungnahme wird grundsätzlich im Rahmen der Tagesordnung oder zu Protokoll gegeben.

(4) Wird ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, befasst sich der Kreisschulbeirat bei seiner nächstfolgenden Beratung abschließend mit dem Tagesordnungspunkt.

Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Veränderung der Sachlage rechtfertigt eine wiederholte Aufnahme in die Tagesordnung.

5 - Beratungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die zur Stellvertretung berufene Person, eröffnet, leitet und schließt die Beratung des Kreisschulbeirates (Beratungsleitung). Vor Eintritt in die Tagesordnung wird festgestellt, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Anträge sind schriftlich einzubringen und von der Beratungsleitung nur zuzulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen. Das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Sachanträge eingebracht werden.

(3) Zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt erhält zunächst das Wort, wer den Tagesordnungspunkt beantragt hat. Anschließend können diejenigen sprechen, die einen Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt haben.

(4) Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Beratungsleitung kann sich an der Aussprache beteiligen wie die anderen Mitglieder des Kreisschulbeirates auch. Die Beratungsleitung ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.

(5) Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, wenn es nicht schon einem anderen Sitzungsteilnehmer erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Dabei darf nur ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag sprechen.

(6) Zu den persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur am Schluss eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor einer Abstimmung zu erteilen.

(7) Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Die Beratungsleitung kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.

(8) Im Kreisschulbeirat wird Vertretern des staatlichen Schulamtes auf Verlangen das Wort erteilt.

6 - Abstimmungen, Beschlüsse

(1) Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

(2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kreisschulbeirates. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind stimmberechtigt, wenn das zu vertretende Mitglied nicht anwesend oder ausgeschlossen ist.

(3) Der Kreisschulbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beratungsleitung hat das Recht und auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Pflicht, vor Abstimmung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Beschlussfähigkeit besteht auch, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort nach Rede und Gegenrede abgestimmt. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Anträge vor, wird über den, der am weitesten geht, zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge wird vor der Abstimmung bekannt gegeben. Sind keine Tischvorlagen vorhanden, wird jeder Antrag noch einmal verlesen.

(6) Nach der Abstimmung gibt die Beratungsleitung das Ergebnis bekannt.

7 – Niederschrift

(1) Über die Beratungen werden Protokolle geführt. Die Beratungsleitung bestimmt eine Person zur Protokollführung.

(2) Die Protokolle sollen Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmerliste, ggf. mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit, den behandelten Gegenstand und die dazu gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten. Sie sind von der die Beratung leitenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(3) Mitglieder des Kreisschulbeirates, die anderen Kreisgremien, sowie das staatliche Schulamt erhalten Abschriften des Protokolls. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des Kreisschulbeirates und den Vertretern des staatlichen Schulamtes eingesehen werden darf.

(4) Das Protokoll enthält gesondert die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis. Für die Beschlüsse wird auf die Vorlagen und den Tagesordnungspunkt, zu dem sie gefasst wurden, Bezug genommen. Beschlüsse, Anträge und sonstige Vorlagen an den Kreisschulbeirat sind zu nummerieren, soweit dies nicht während der Beratung durch die Beratungsleitung erfolgt.

(5) Das vom Beschluss abweichende Votum einer Minderheit wird auf Wunsch zusammen mit dem Beschluss protokolliert.

8 - Arbeitsgruppen

Der Kreisschulbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen mit beratendem Charakter bilden. Die Bildung von Arbeitsgruppen erfolgt durch Beschluss. Mit dem Beschluss soll die Aufgabe und die voraussichtliche Dauer des Bestehens der Arbeitsgruppe, eine koordinierende Person und nach Möglichkeit die Mitglieder festgestellt werden. Gäste können gemäß Nr. 3 Abs.1 hinzugezogen werden.

9 - Öffentlichkeit

Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Kreisschulbeirates erfolgt im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Der Kreisschulbeirat kann ein stimmberechtigtes Mitglied mit der Öffentlichkeitsarbeit beauftragen.

10 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am . . . vom Kreisschulbeirat beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom . . . außer Kraft.